

Ansprechpartner:innen im städtischen Jugendamt:

Frau Altenheimer:
Telefon: 0641/306-2246

Frau Diehl:
0641/306-2253

Herr Eichner:
0641/306-2375

Frau Ulmrich:
0641/306-2382

Frau Geathers:
Telefon: 0641/3062340

Frau Menges:
0641/306-2236

E-Mail: kitagebuehren@giessen.de
Bitte in der **Betreffzeile** der E-Mail den Namen der Einrichtung angeben.

Leitfaden

**für die Bearbeitung der Anträge auf einkommensabhängige Festsetzung der Kita-Gebühren
und Mittagessensgebühren von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Universitätsstadt
Gießen**

1. Für eine Antragstellung ist das vom Träger ausgehändigte Antragsformular der Stadt Gießen erforderlich. Eine Antragstellung ist für die Sorgeberechtigten freiwillig. Die Anträge sollten spätestens im Monat der Aufnahme eingereicht werden. Auch wenn Unterlagen für die Antragstellung noch nicht verfügbar sind, sollte der Antrag bereits im Vorfeld gestellt werden. Die Unterlagen sollten innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nachgereicht werden. Für eine Berechnung der Gebühren ist das Eingangsdatum des Antrages beim Jugendamt maßgeblich.
2. Für Geschwisterkinder ist grundsätzlich ein separater Antrag zu stellen. Wenn innerhalb des Festsetzungs- und Gültigkeitszeitraums eines Antrages ein Antrag eines Geschwisterkindes eingeht, wird die Gebührenklasse und Befristung des ersten Kindes für diesen Zweit Antrag übernommen.
3. Die Angaben des Antrages zur Kinderbetreuungseinrichtung, des jeweiligen Moduls, der Anzahl der Essen pro Woche, des Aufnahmedatums sowie die Stammdaten des Kindes und der Sorgeberechtigten sind durch den Träger vor Ausgabe des Antragsformulars zu prüfen und ggfls. zu korrigieren.

Hinweis: Sollte eine der nachfolgenden Leistungen

- ALG II bzw. Bürgergeld
- Grundsicherung
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- Leistungen nach dem AsylbLG

durch die Sorgeberechtigten bezogen werden, muss neben dem ausgefüllten Antrag lediglich der aktuelle Leistungsbescheid eingereicht werden.

4. Die erste Seite des Antrages (Stammdatenblatt) muss mit dem Stempel des Trägers oder der Einrichtung (auch digital möglich) und dem Handzeichen der Leitung bzw. der Stellvertretung versehen sein. Andernfalls kann keine Bearbeitung des Antrages durch das Jugendamt erfolgen.

5. Nach Eingang des vollständigen Antrages beim Jugendamt inkl. unterschriebener Datenschutzerklärung der Sorgeberechtigten wird dieser innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen bearbeitet und der Träger anschließend per Post oder verschlüsselt per E-Mail über die errechnete Beitragsklasse informiert.¹
6. Evtl. noch fehlende Unterlagen zur Bearbeitung des Antrages werden durch das Jugendamt bei den Sorgeberechtigten angefordert. Die nachgereichten Unterlagen können, gerne auch per E-Mail, direkt beim Jugendamt eingereicht werden. Beim Einreichen der Unterlagen oder bei Schriftverkehr ist darauf zu achten, dass die Unterlagen mit dem Namen des Kindes und mit dem Namen der Kinderbetreuungseinrichtung versehen sein sollten. Beim Einreichen per E-Mail bitte den Namen der Kinderbetreuungseinrichtung in die Betreffzeile der E-Mail schreiben.
7. Die Mitteilung über die vom Jugendamt ermittelte Beitragsklasse an die Sorgeberechtigten erfolgt durch den Träger. Der Festsetzungs- und Gültigkeitszeitraum wird vom Jugendamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr². Nach Ablauf des Festsetzungs- und Gültigkeitszeitraums ist durch die Personensorgeberechtigten darauf zu achten, dass für den darauffolgenden Monat ein Folgeantrag gestellt wird. Bei Versäumnis der Folgeantragsstellung muss für nachfolgende Monate die Höchstgebühr bezahlt werden. Der Träger ist für die Änderung der Gebührenklasse bei Versäumnis der Folgeantragsstellung eigenverantwortlich.
8. Eine Neuberechnung der Gebührenklasse im laufenden Festsetzungs- bzw.- Gültigkeitszeitraums erfolgt ausschließlich auf Wunsch und Antrag der Sorgeberechtigten bei Veränderung der Einkommensverhältnisse.
9. Bezieher:innen von Sozialleistungen (ALG II bzw. das neue Bürgergeld, Grundsicherung, Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem AsylbLG) sollten vom Träger informiert werden, dass „Bildung und Teilhabe“ (für das Mittagessen) beim entsprechenden Leistungsträger (Jobcenter oder Landkreis Gießen) beantragt werden kann. Bis zur Bewilligung durch den Leistungsträger ist von den Sorgeberechtigten die Höchstgebühr für das Mittagessen zu bezahlen. Das Aussetzen des Einzuges der Mittagessensgebühr ist, sofern eine Antragsstellung erfolgt ist, möglich. Bei Ablehnung muss eine Rückrechnung erfolgen und die Höchstgebühr entrichtet werden.
10. Die Sorgeberechtigten sollten durch den Träger darüber informiert werden, dass laut § 5 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten die (anteilige) Erstattung von Essensgebühren bei Fernbleiben von der Betreuungseinrichtung von mindestens zehn Werktagen außerhalb der Schließzeit möglich ist. Die Erstattung kann direkt bei dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung beantragt werden.

¹ Das Jugendamt ist bestrebt, einen Bearbeitungszeitraum von vier Wochen verbindlich einzuhalten. Sollte es aufgrund erhöhter personeller Ausfallzeiten zu einer Überschreitung dieser Frist kommen, kann der Gebühreneinzug für weitere vier Wochen ausgesetzt werden. Nach Erstellung des Bescheides muss der Träger eigenverantwortlich für den Bearbeitungszeitraum die errechneten Gebühren von den Personensorgeberechtigten einziehen.

² **Ausnahme:** Wenn in Einzelfällen bereits bei Antragsstellung eine Änderung der finanziellen Situation der Personensorgeberechtigten bekannt ist, kann der Festsetzungs- und Gültigkeitszeitraum vom Jugendamt befristet werden.

11. Für den Träger ist wichtig, auf Befristung in den Festsetzungen zu achten und nach Ablauf der Festsetzung ab dem Folgemonat die Höchstgebühr abzurechnen, falls keine neue Mitteilung vom Jugendamt vorliegt. Dies ist auch die Grundlage der Mittagessensgeldabrechnungen. Die Beitragsklassen müssen monatsgenau den Festsetzungen des Jugendamtes entsprechen. Liegt keine neue Festsetzung vor, ist immer der Höchstbeitrag abzurechnen.³

Sollte der Träger aufgrund von Falschabrechnungen von Nutzungs- oder Essensgebühren Mindereinnahmen generieren, werden diese durch die Stadt Gießen nicht ausgeglichen.

12. Im Allgemeinen gilt die Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten der Stadt Gießen in der Fassung vom 14.07.2022.

Im Anhang befindet sich ein Antragsformular, welches bitte ab sofort in allen Kitas anzuwenden ist.

Vielen Dank.

Gießen, 01.02.2024
gez.

Ihr Jugendamt der Stadt Gießen
